

Widmung eines Eigentümerweges

- Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) -

A n m e l d u n g
zur Tagesordnung des Bau- und Vergabeausschusses
vom 20.09.2005
öffentlicher Teil
- Auflage -

I. Sachverhalt:

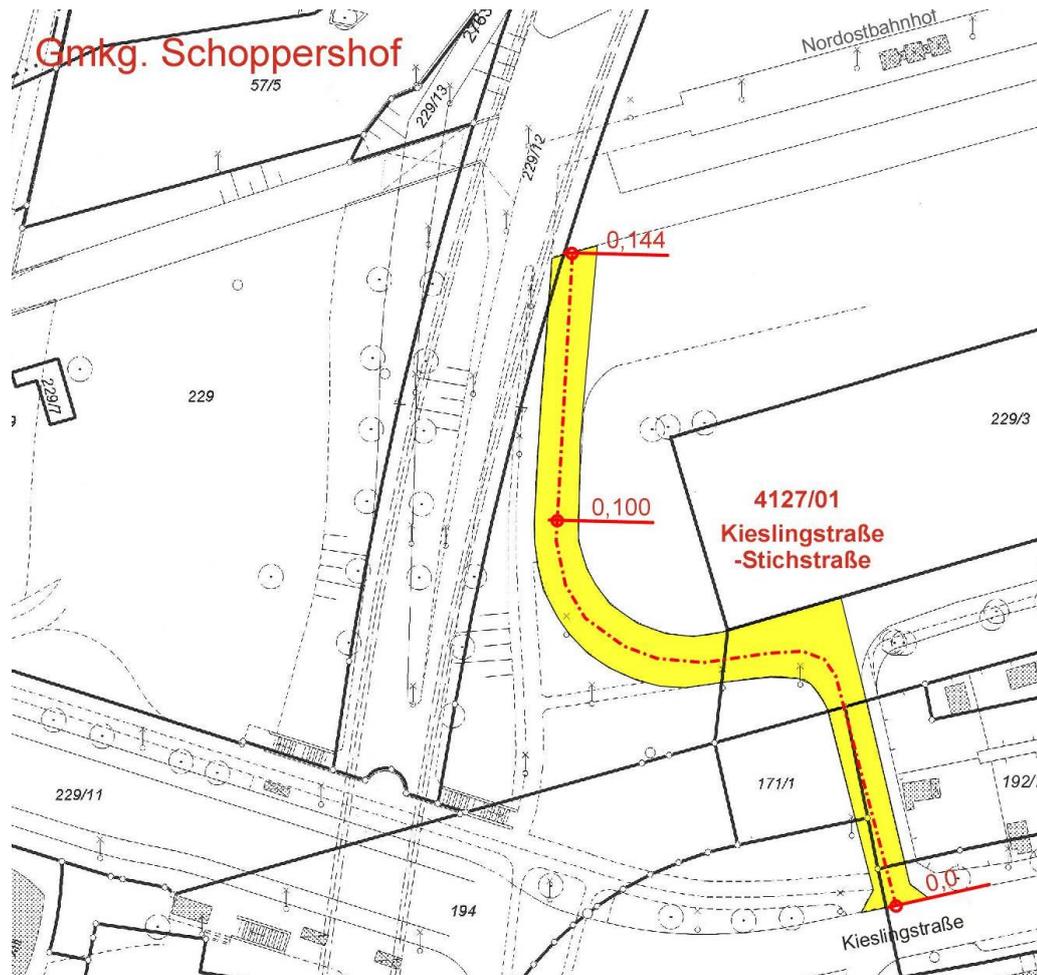
Im Bereich des Nordostbahnhofes wird der Bebauungsplan Nr. 4318 für das Gebiet nördlich der Kieslingstraße, östlich der Äußeren Bayreuther Straße und südlich der Bessemerstraße aufgestellt. Das B-Plan-Verfahren wurde bereits eingeleitet und anschließend die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Bevor jedoch das Bebauungsplan-Verfahren abgeschlossen werden kann, muss die bestehende Widmung der Bahnanlage aufgehoben werden. Die Einziehung der Bahnanlage kann seitens des Eisenbahnbundesamtes erst durchgeführt werden, wenn die Anlagen des Nordostbahnhofes anderweitig rechtlich erschlossen sind. Bisher hat die Widmung als Bahnanlage auch die Erschließung ausreichend gesichert.

Da gemäß Rahmenplan zum Bebauungsplan Nr. 4318 eine Erschließungsstraße von der Kieslingstraße bis zum Bahnsteig des Nordostbahnhofes vorgesehen ist, soll die Widmung zu einer öffentlichen Verkehrsfläche vorgezogen werden. Die Widmung zu einem Eigentümerweg (Art. 6 BayStrWG) würde die rechtlich ausreichende Erschließung gewährleisten.

Nach Herstellung, der im Bebauungsplan vorgesehenen Erschließungsanlagen für den öffentlichen Verkehr, wird die geplante Widmung des Eigentümerweges den dann bestehenden Verhältnissen angepasst.

Es handelt sich hier um ein straßen- und wegerechtliches Zwischenverfahren, um

- Rechtssicherheit für die Stadt Nürnberg zu schaffen
- die Freigabe der Eisenbahnanlage zu ermöglichen (Entwidmung)
- das B-Planverfahren abschließen zu können.



- II. Beilage: -----
- III. Beschlussvorschlag: siehe Anlage
- IV. Herrn OBM
- V. Referat VI

Nürnberg, den
 Referat VI
 i.V.
 gez. Dr. Dieter Wolz